

Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 7

Rotenburg (Wümme), den 15.04.2024

3. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Jahresabschluss 2014 der Samtgemeinde Geestequelle und Entlastungserteilung vom 15. April 2024

Jahresabschluss 2015 der Samtgemeinde Geestequelle und Entlastungserteilung vom 15. April 2024

Jahresabschluss 2016 der Samtgemeinde Geestequelle und Entlastungserteilung vom 15. April 2024

Jahresabschluss 2017 der Samtgemeinde Geestequelle und Entlastungserteilung vom 15. April 2024

Jahresabschluss 2018 der Samtgemeinde Geestequelle und Entlastungserteilung vom 15. April 2024

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2024 vom 14. März 2024

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 4 "Ackern" der Gemeinde Bötersen vom 26. März 2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2024 vom 13. März 2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2024 vom 19. März 2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2024 vom 12. März 2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Hamersen für das Haushaltsjahr 2024 vom 15. Februar 2024

Bericht über die Prüfung der Durchführung und Abwicklung von Vergabeverfahren im Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Hassendorf vom 15. April 2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2024 vom 13. März 2024

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Oerel vom 28. März 2024

Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Ostereistedt und Entlastungserteilung vom 15. April 2024

Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Ostereistedt und Entlastungserteilung vom 15. April 2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2024 vom 16. Februar 2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2024 vom 14. März 2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2024 vom 28. Februar 2024

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen -- D. Berichtigungen -- A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) ---

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Jahresabschluss 2014 der Samtgemeinde Geestequelle und Entlastungserteilung

Der Rat der Samtgemeinde Geestequelle hat in seiner Sitzung am 29.02.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2014 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Oerel, 15. April 2024

Samtgemeinde Geestequelle Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2024 Nr. 7

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2024 Nr. 7

Jahresabschluss 2015 der Samtgemeinde Geestequelle und Entlastungserteilung

Der Rat der Samtgemeinde Geestequelle hat in seiner Sitzung am 29.02.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2015 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Oerel, 15. April 2024

Samtgemeinde Geestequelle Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2024 Nr. 7

Jahresabschluss 2016 der Samtgemeinde Geestequelle und Entlastungserteilung

Der Rat der Samtgemeinde Geestequelle hat in seiner Sitzung am 29.02.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2016 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Oerel, 15. April 2024

Samtgemeinde Geestequelle Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2024 Nr. 7

Jahresabschluss 2017 der Samtgemeinde Geestequelle und Entlastungserteilung

Der Rat der Samtgemeinde Geestequelle hat in seiner Sitzung am 29.02.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2017 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Oerel, 15. April 2024

Samtgemeinde Geestequelle Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2024 Nr. 7

Jahresabschluss 2018 der Samtgemeinde Geestequelle und Entlastungserteilung

Der Rat der Samtgemeinde Geestequelle hat in seiner Sitzung am 29.02.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2018 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Oerel, 15. April 2024

Samtgemeinde Geestequelle Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2024 Nr. 7

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in der Sitzung am 13.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	der ordentlichen Erträge auf der ordentlichen Aufwendungen auf	14.256.700 15.127.600	
	der außerordentlichen Erträge auf der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 4.900	Euro Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.241.200 13.503.300	
	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	643.300 4.435.300	
	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.700.000 328.800	

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	17.584.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.267.400 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.700.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2024 auf 47,5 v. H. festgesetzt.

Selsingen, 14.03.2024

Kahrs

Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 26.03.2024 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 10 21/090 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus.

Selsingen, den 15. April 2024

Samtgemeinde Selsingen Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2024 Nr. 7

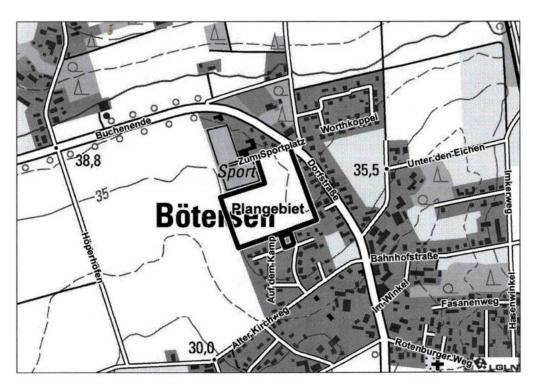
Bauleitplanung der Gemeinde Bötersen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 4 "Ackern" (mit örtlichen Bauvorschriften)

Der Rat der Gemeinde Bötersen hat in seiner Sitzung am 11.03.2024 den Bebauungsplan Nr. 4 "Ackern" (mit örtlichen Bauvorschriften) auf Grundlage der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und somit gemäß § 10 Abs. 2 BauGB nicht genehmigungspflichtig.

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Bötersen, westlich der Dorfstraße und südlich des Sportplatzes und der Grundschule, nördlich angrenzend an das Wohngebiet "Auf dem Kamp", und hat eine Größe von ca. 4,68 ha. Seine Lage ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die verbindlichen Grenzen des Plangebietes sind der Satzung zu entnehmen.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 4 "Ackern" mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an im Gemeindebüro der Gemeinde Bötersen (Im Winkel 2, 27367 Bötersen) während der Öffnungszeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Darüber hinaus können die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Bötersen

www.gemeinde-boetersen.de

unter "Baugebietsentwicklung"

eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegen\u00fcber der Gemeinde B\u00f6tersen unter Darlegung des die Verletzung oder des Mangels begr\u00fcndenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach§ 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Bötersen, den 26. März 2024

Gemeinde Bötersen Der Bürgermeister (L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2024 Nr. 7

3.630.700 Euro

Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bothel in der Sitzung am 13.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf

1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.771.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.510.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.483.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	435.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	957.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	500.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	155.000 Euro
festnesetzt		

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes
 der Auszahlungen des Finanzhaushaltes
 4.445.800 Euro
 4.595.400 Euro

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 412.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 585.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)
2. Gewerbesteuer
390 v. H.

 Die Investitionen werden einzeln dargestellt, auf eine Zusammenfassung von Kleininvestitionen gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO wird verzichtet.

§ 6

2. Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 100.000 Euro.

Bothel, 13. März 2024

Schmidt (L. S.)

Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 4. April 2024 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/061 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Bothel öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Bothel, 15. April 2024

Gemeinde Bothel Die Bürgermeisterin

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2024 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Farven in der Sitzung am 19.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf

1.	im Ergebnishaushalt
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	der ordentlichen Erträge auf der ordentlichen Aufwendungen auf	640.200 € 862.600 €
	der außerordentlichen Erträge auf der außerordentlichen Aufwendungen auf	5.100 € 0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	600.500 € 779.100 €
	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	152.600 € 724.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.253.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.508.400 €.

§ 2

500.000 €

5.300 €

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 500.000 € festgesetzt. Davon entfallen 95.000 € auf die Vorfinanzierung von Baugebieten.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 1.2	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H. 400 v. H.
2.	Gewerbesteuer	400 v. H.

Farven, 19.03.2024

Mehrkens Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigungen ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 12.04.2024 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/093 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Farven, Steinberg 1, 27446 Farven, öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Farven, den 15. April 2024

Gemeinde Farven Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2024 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in der Sitzung am 11.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	20.307.531 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	20.896.711 Euro
	•	
1.3	der außerordentlichen Erträge	20.307.531 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 2.2	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.285.800 Euro 18.730.354 Euro
	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.030.500 Euro 5.224.900 Euro
	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.190.000 Euro 705.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	24.506.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	24.660.954 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.190.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 8.896.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung vom 11.12.2023 mit Wirkung vom 01.01.2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- (-)	400 v. H.
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	480 v. H. 480 v. H.

Gnarrenburg, den 12.03.2024

Marc Breitenfeld Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 10. April 2024 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/020 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Gnarrenburg öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Gnarrenburg, den 15. April 2024

Gemeinde Gnarrenburg Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2024 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Hamersen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hamersen in der Sitzung am 15.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf der ordentlichen Aufwendungen auf	1.148.400 Euro 1.254.000 Euro
der außerordentlichen Erträge auf der außerordentlichen Aufwendungen auf	4.000 Euro 0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.099.100 Euro 1.137.600 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	66.000 Euro 90.000 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro 0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

1.165.100 Euro 1.227.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

430 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)

430 v.H.

2. Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Hamersen, 15.02.2024

Der Bürgermeister

Kaiser

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus

Hamersen, 15. April 2024

Gemeinde Hamersen Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2024 Nr. 7 $\,$

Bericht über die Prüfung der Durchführung und Abwicklung von Vergabeverfahren im Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Hassendorf

Der Rat der Gemeinde Hassendorf hat in seiner Sitzung am 27.03.2024 den Bericht über die Prüfung der Durchführung und Abwicklung von Vergabeverfahren für das Haushaltsjahr 2022 zur Kenntnis genommen. Der Prüfungsbericht und die Stellungnahme des Bürgermeisters liegen, im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung, an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum, öffentlich aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchwalsede in der Sitzung am 13.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf der ordentlichen Aufwendungen auf	2.317.500 Euro 2.355.000 Euro
der außerordentlichen Erträge auf der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro 0 Euro

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.268.600 Euro 2.421.500 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	122.500 Euro 570.000 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	400.000 Euro 50.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.791.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.041.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 375.000 Euro festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)
 620 v. H.
 475 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 6

- Die Investitionen werden einzeln dargestellt, auf eine Zusammenfassung von Kleininvestitionen gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO wird verzichtet.
- 2. Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 100.000 Euro.

Kirchwalsede, 13. März 2024

Lüning Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 5. April 2024 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/065 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Kirchwalsede öffentlich aus.

Kirchwalsede, 15. April 2024

Gemeinde Kirchwalsede Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2024 Nr. 7

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Oerel

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Oerel in seiner Sitzung am 19.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Oerel vom 12.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG entscheidet der Bürgermeister bis zu einer Summe von 5.000 Euro. Im Bereich von 5.001 Euro bis 20.000 Euro beschließt der Verwaltungsausschuss. Übersteigt die Summe der Rechtsgeschäfte 20.000 Euro, fasst der Rat den Beschluss.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat der Gemeinde Oerel.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Oerel, den 28.März 2024

Gemeinde Oerel (Noetzelmann)

(L. S.)

Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2024 Nr. 7

Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Ostereistedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Ostereistedt hat in seiner Sitzung am 26.03.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2021 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Der Bürgermeisterin wird für das Haushaltsjahr 2021 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 und der um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Ostereistedt, Bahnhofstraße 10, 27404 Ostereistedt, öffentlich aus.

Ostereistedt, 15. April 2024

Gemeinde Ostereistedt Die Bürgermeisterin

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2024 Nr. 7

Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Ostereistedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Ostereistedt hat in seiner Sitzung am 26.03.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2022 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Der Bürgermeisterin wird für das Haushaltsjahr 2022 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 und der um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Ostereistedt, Bahnhofstraße 10, 27404 Ostereistedt, öffentlich aus.

Ostereistedt, 15. April 2024

Gemeinde Ostereistedt Die Bürgermeisterin

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2024 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in der Sitzung am 15. Februar 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf
1.3 der außerordentlichen Erträge auf
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf
202.900 Euro
202.900 Euro
202.900 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.041.700 Euro 27.840.500 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.108.900 Euro 7.073.900 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.965.000 Euro 32.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes33.115.600 Euro34.947.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.965.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.472.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	455 v. H. 390 v. H.
2.	Gewerbesteuer	370 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 Euro im Einzelfall gelten als unerheblich (§ 117 NKomVG).

Scheeßel, den 16. Februar 2024

Ulrike Jungemann (L. S.) Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 05.04.2024 unter dem Aktenzeichen - 20/3 15 21 10/040 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus, Untervogtplatz 1, 27383 Scheeßel, Zimmer OG 5/6, öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in der Sitzung am 14.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	

1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.133.100,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.583.000,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt	

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	, ,	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.857.600,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.139.400,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	994.900,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.920.800,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	6.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	100,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 5.858.500 00 Euro - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 7.060.300,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 350.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 809.500,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

600 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)

520 v.H.

2. Gewerbesteuer

400 v.H.

Tarmstedt, 14. März 2024

Moje (L. S.)

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 9. April 2024 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/125 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Tarmstedt, den 15. April 2024

Gemeinde Tarmstedt Der Gemeindedirektor

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2024 Nr. 7

1.801.800 Euro

Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tiste in der Sitzung am 28.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.389.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.829.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	5.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.261.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.693.100 Euro
	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	87.200 Euro 108.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
festgesetzt.		
Nac -	hrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.349.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 210.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)
430 v.H.
430 v.H.

Gewerbesteuer
 380 v.H.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Tiste, 28.02.2024 Der Bürgermeister

Behrens

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus.

Tiste, 15. April 2024

Gemeinde Tiste Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2024 Nr. 7

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0 Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.